



## **Verler Geschichten: Fünf Verler vom Bielefelder Sondergericht verurteilt Todesstrafe gegen Schwarzschlachter Neue Westfälische vom 18. Juli 1997**

von Joachim Wibbing

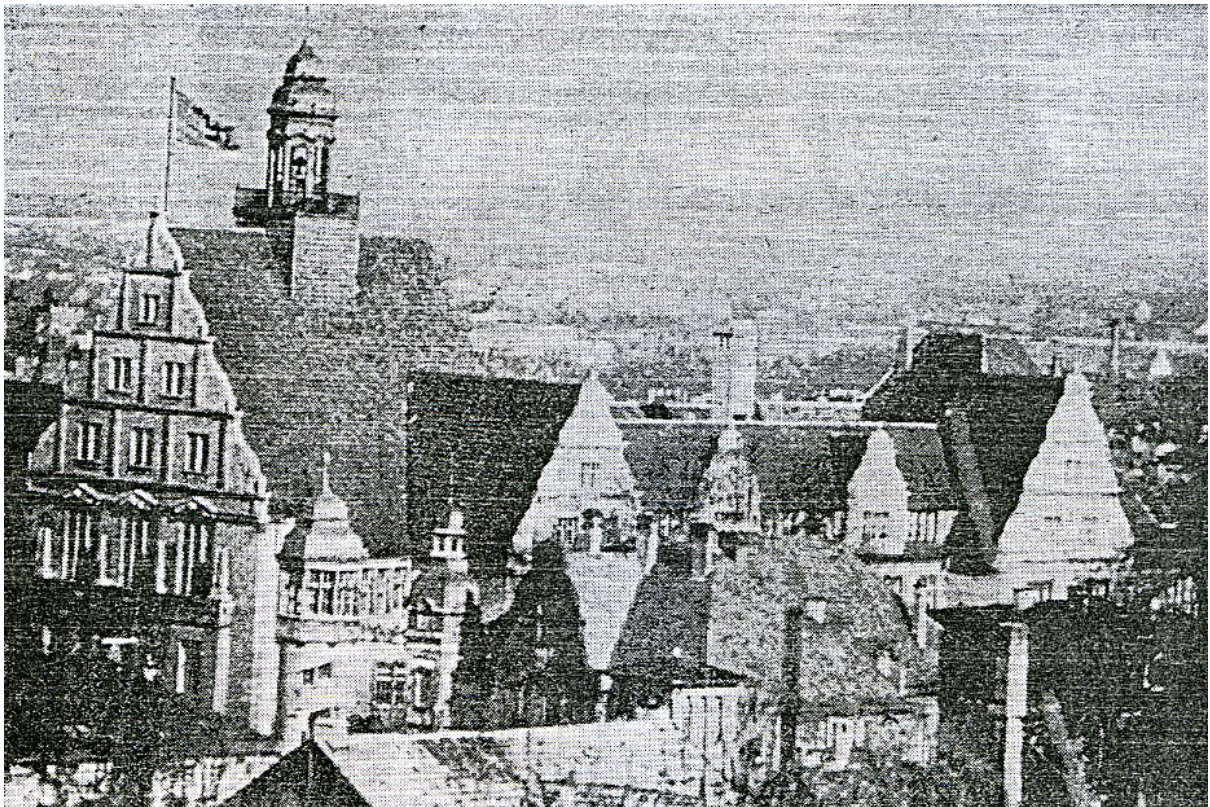
Verl. Anfang Mai 1942 wurden fünf Personen aus dem Verler Amtsbereich wegen Verbrechen gegen die Kriegswirtschaftsverordnung zum Tode verurteilt. Diese drakonischen Strafen verhängte das Sondergericht Bielefeld, das seinen Sitz beim Landgericht hatte.

Mit dem Schlachtsteuergesetz vom 24. März 1934 waren die Hausschlachtungen neu geordnet und gleichzeitig zwei neue Schlachtsteuern eingeführt worden, nämlich die Schlachtsteuer (für die Schlachtung im Inland) und die Schlachtausgleichssteuer (bei der Einfuhr von Fleisch und Fett). Geplante Schlachtungen mussten angemeldet und die Steuern vor der Tötung abgeführt werden. Ermäßigungen konnten bei den Hausschlachtungen gewährt werden.

Wer heimlich schlachtete, wurde zum Steuerhinterzieher. Auch wenn hier die Zollfahndungsbeamten aktiv wurden und die entsprechenden Strafanzeigen stellten: Die Zahlen blieben gering. Zwischen 1934 und 1936 wurden vom Hauptzollamt in Bielefeld drei „bedeutsame Aufdeckungsfälle“ zum Verfahren gebracht, an dem Beschuldigte aus Wiedenbrück, Isselhorst und Gütersloh beteiligt waren. Bis zum Kriegsbeginn 1939 erfolgte die Bestrafung dieses Delikts nach den Vorschriften des Schlachtsteuer- und des Fleischbeschauungsgesetzes; in der Regel war die Höchstgrenze ein Jahr Gefängnis, zumeist blieben die Richter jedoch darunter.

Dieses änderte sich mit Ausbruch des Krieges allerdings grundlegend. Schwarzschlachtungen wurden jetzt nach der Kriegswirtschaftsverordnung

vom 4. September 1939 oder der Volksschädlingsverordnung vom 5. September 1939 verfolgt, was eine wesentlich härtere Bestrafung nach sich zog. Da mit Kriegsbeginn die Fleischzuteilung rationiert worden war und Hausschlachtungen damit der Genehmigung der Ernährungsämter bedurften, sah die Kriegswirtschaftsverordnung äußerste Strenge gegen alle vor, die privat und ohne Genehmigung „schwarz“ schlachteten. Wer also Erzeugnisse, die zum lebenswichtigen Bedarf der Bevölkerung gehörten, vernichtete, beiseiteschaffte oder zurückhielt und dadurch böswillig die Deckung des Bedarfs gefährdete, konnte nach § 1 Kriegswirtschaftsverordnung mit Zuchthaus oder Gefängnis, in besonders schweren Fällen mit der Todesstrafe belegt werden.



Das Landgericht Bielefeld Ecke Detmolder Straße/ Ulmenwall im Jahre 1937: ab 1940 war es Sitz eines Sondergerichtes, auch tagte hier mehrfach der Volksgerichtshof. Fünf Menschen aus dem Bereich des Amtes Verl wurden hier im Mai 1942 zum Tode verurteilt. Charakteristisch für öffentliche Gebäude in der Zeit: die Hakenkreuzfahne.

1940 verfasste ein nationalsozialistischer Jurist einen Beitrag in der Zeitschrift Deutsche Justiz, in dem die neue Richtung ganz deutlich wird: „Entsprechend der Strafzumessung bei der Rassenschande ist auch bei den Kriegswirtschaftsverbrechen im allgemeinen von der Zuchthausstrafe

auszugehen... Den gewerbsmäßigen Schwarzschrächter muß die Strafe mit voller Härte treffen... Die niedrige Gesinnung und der gemeinde Verrat, den der Schwarzschrächter während der Kriegszeit an seiner Heimat und am deutschen Volke begeht, erfordert seine schwerste Bestrafung und ...notfalls seine völlige Ausmerzungen. Vor allem muß bei der Bestrafung der Schwarzschrachtungen im Vordergrund der Gedanke der Abschreckung stehen.“ Soweit dieser zeittypische Kommentar. Ganz unverhohlen wird auch der Todesstrafe das Wort geredet.

Die Verfahren wurden ab dem 18. Dezember 1940 bis zum 18.März 1945 vom Sondergericht Bielefeld durchgeführt. Das war beim Bielefelder Landgericht angesiedelt und zuständig für die Landgerichtsbezirke Bielefeld, Münster und Paderborn. Allerdings tagte es nicht immer dort; oftmals war es günstiger, die drei Richter, den Staatsanwalt und den Protokollbeamten im Wagen vor Ort zu bringen, als eventuell mehrere Angeklagte und deren Bewacher nach Bielefeld. Später konnte sogar nur ein Richter die Verhandlungen führen.

Nun wurden ein knappes halbes Jahr später – im September 1942 – die Todesstrafe gegen die fünf Verler Bürger wegen Schwarzschrachtens in langjährige Zuchthausstrafen – bis zu zehn Jahren – umgewandelt, was allerdings nicht die Regel war; Josef Herbold zum Beispiel, Landwirt aus Borgentreich, wurde 1944 zum Tode verurteilt, das Urteil auch entsprechend vollstreckt. Nach dem Krieg verhängte auch die Militärregierung nach Kriegsende Strafen gegen Schwarzschrächter; allerdings in der Regel nur wenige Wochen Gefängnis. Insofern stellt die Arbeit der Sondergerichte und die Verhängung drastischer Strafen bei Schwarzschrachten augenfällig die unheilvolle Verstrickung der deutschen Justiz im Dritten Reich mit den nationalsozialistischen Machthabern dar.